

## B) Neue Auflagen.

1) **De Minusprobabilismo** auctore Lud. Wouters C. Ss. R. theologiae moralis et pastoralis professore. Editio altera penitus recognita et aucta, additis imprimis responsis ad novissimas obiectiones. Galopiae. M. Albers. Pag. 154 in 8°.

Zweck dieser neuen, gegen den Probabilismus gerichteten Schrift ist, sich mit den Entgegnungen abzufinden, welche die erste Auflage erfahren hat.

Das leistet sie allerdings nur recht unvollständig. Darum ist es schwer begreiflich, wie der Verfasser in der Vorrede sich für berechtigt halten konnte zu glauben, er habe alle Entgegnungen entkräftet.

Dem Verfasser ist es zunächst zum stehenden Axiom geworden, die Päpste und die Kirche hätten den Probabilismus so oft zurückgewiesen (S. 132 und 145), und er spricht deshalb den sehnlichsten Wunsch aus, daß doch „alle, sowohl Welt- als Ordensleute, welche nur die Wahrheit und den Frieden liebten, ... jenes System verlassen möchten“! Wie wenig jene „Zurückweisung seitens der Kirche“ auf sich habe, wie sehr im Gegenteil das Verhalten der Kirche und der Päpste seit mehr als einem vollen Jahrhundert als Billigung des Probabilismus gelten müsse: hatte Rezensent in seiner Schrift Probabilismus vindicatus (S. 112 ff.) dargetan. Darauf erwidert Wouters kein Wort.

Als Beweis für die Berechtigung des Probabilismus wurde und wird von den Probabilisten stets der Grundsatz betont „Lex dubia non obligat“ und zwar in dem Sinne, daß zur Verpflichtung eine moralisch sichere Kenntnis des Gesetzes erforderlich werde, welche nach dem heiligen Thomas von Aquin eine scientia sei; eine solche liege aber nicht vor, solange gegen das Bestehen des Gesetzes wichtige Gründe (vere probables) sprechen. Wie widerlegt nun Wouters diesen Beweis zugunsten des Probabilismus? Dadurch, daß er aus der scientia des heiligen Thomas eine cognitio opinativa macht; diese cognitio op nativa eines Gesetzes müsse zur Verpflichtung genügen. — Dabei geht er wiederum nicht ein auf die Beweisgründe, welche Rezensent (a. a. O. S. 28 ff.) gebracht hat, daß der heilige Thomas scientia und opinio sehr wohl von einander unterscheidet. Und was noch schwererwiegend ist, Wouters setzt sich damit in den flagrantesten Gegensatz zum heiligen Alphons selbst, der l. 1 n. 74 gegen Patuzzi hervorhebt: „Doch aber mit der Bezeichnung scientia eine probabilis notitia verstanden werde, ist eine ganz neue Worterklärung; denn alle Philosophen unterscheiden mit dem heiligen Thomas die opinio von der scientia: letztere wird genommen als die sichere Kenntnis einer Wahrheit.“ Wouters hätte beweisen müssen, daß wir von der Richtigkeit eines Satzes, gegen den schwerwiegende Gründe vorliegen, dennoch eine sichere Kenntnis hätten oder haben könnten; statt dessen eignet er sich den Einwurf eines Patuzzi gegen St. Alphons an.

Trotz solcher verunglückten Widerlegungen des Probabilismus, von denen die angeführte nur ein Beispiel ist, bleibt Wouters in der Meinung, den Probabilismus widerlegt und die Alleinberechtigung des strikten Aequiprobabilismus bewiesen zu haben.

Der innere Beweis zur Widerlegung des ersten, dem die meiste Beweiskraft beigelegt wird, ist folgender: „Man ist gehalten, aufrichtig nach Uebereinstimmung mit der objektiven Sittlichkeitsnorm zu streben, d. h. nach Uebereinstimmung mit der lex aeterna. Das tue ich aber nicht, wenn ich eine Richtschnur wähle oder befolge, welche nach meinem eigenen Urteile der besagten Sittlichkeitsnorm wahrscheinlicher zuwiderläuft als mit ihr übereinstimmt, und diejenige Richtschnur verlasse, welche mit jener Sittlichkeitsnorm wahrscheinlicher übereinstimmt, als nicht übereinstimmt, mit andern Worten, wenn ich als Richtschnur meines Handelns den Satz nehme: diese und jene Handlung ist erlaubt, da sie doch nach meiner Meinung wahrscheinlicher vom ewigen Gesetze nicht erlaubt, sondern verboten wird.“

Diesen Beweis hatte Rezensent durch eine ganze Reihe von Gegengründen zu entkräften gesucht, d. h. den Ober- und Unterfall jenes Beweises auf verschiedene Weise distinguiert, um dadurch ihm die Beweiskraft zu nehmen. Auf feinen diefer Einwürfe und Gegengründe finde ich in der zweiten Auflage eine genügende Antwort.

Der eine Gegengrund lautete: Allerdings müssen wir nach Uebereinstimmung mit der *lex aeterna* streben, aber soweit wir sie kennen, mit der *lex cognita*, nicht mit der *lex non cognita*. Die erstere Uebereinstimmung wahrt der Probabilist, und deshalb genügt er den Anforderungen der *lex aeterna*.

Darauf hat Wouters geantwortet, diese Unterscheidung treffe seinen Oberfall nicht, weil er nicht von der sicher oder wahrscheinlicher erkannten *lex rede*, sondern von der *lex selber*, wie sie Gott gegeben habe. Diese Antwort habe ich als „höchst sonderbar“ bezeichnet, da ich ja eben das unterscheide, was Wouters undistinguiert lasse. Das will Wouters jetzt S. 78 nicht gelten lassen und behauptet von neuem, ich rede von einem andern Gegenstand als er; er rede von der *lex in se spectata*, ich von der *lex in mente hominum*, als ob von der Kenntnis des Gesetzes das Gesetz selbst zu einem andern Gegenstand würde! Nein, auch ich rede von der wirklichen *lex aeterna*, d. h. der wirklichen durch Gott von Ewigkeit her gewollten und notwendig gewollten Ordnung; aber eben diese ewig von Gott gewollte Ordnung wird entweder von uns erkannt, oder sie bleibt uns dunkel und unbekannt. Auf diese Unterscheidung muß geachtet werden, wenn wir die Sittlichkeitsnorm fürs menschliche Handeln und ihre Verpflichtung erklären wollen. Wouters will um keinen Preis diese Unterscheidung, und deshalb gerade kann er scheinbar einen Beweis für seine These aufstellen, die aber durch jene notwendige Unterscheidung in Nichts zerrinnt.<sup>1)</sup>

1) Der Verfasser schreibt am Ende der Broschüre S. 145: „Id unum ab egregiis meis adversariis peto, ut ipsi dissertationem hanc impugnaturi, et argumenta nostra eaque integra et ulteriore argumentorum probationem et nostra ad objectiones responsa cum lectoribus communicent.“ Das ist allerdings bezüglich aller in dem Werke zu beanstandenden Stellen unmöglich, wenn man nicht eine doppelt so umfangreiche Gegenbroschüre schreiben will. Bezuglich der einen hier besprochenen Detailfrage soll dem Wunsche des Verfassers insofern willfahrt werden, als die von mir beanstandeten Punkte vollständig im Wortlaut des Verfassers mitgeteilt werden.

S. 72. „Sit argumentum. Debeo sincere tendere ad convenientiam cum moralitate objectiva seu cum Legis aeternae ordinatione objectiva vel antecedenti circa actionem. Atqui, id haudquaquam praesto, quum eligo seu sequor normam quae meo judicio praedictae moralitati seu ordinationi probabilius adversatur quam convenit cum ea, reicta norma quae eidem ordinationi probabilius congruit, quam non congruit ei: aliis verbis, quum tamquam normam agendi eligo seu sequor propositionem hanc: Actus hic vel ille permittitur, dum mea opinione probabilius antecedenter non permittitur sed prohibetur.“

Dagegen hatte ich nach weitläufiger Erklärung jenes Strebens nach Gleichförmigkeit mit dem göttlichen Willen und Gesetze, wie weit es wirklich für uns Pflicht ist, kurz resumierend bemerkt: „Distinguo mai: Debeo sincere tendere ad convenientiam actionis mea cum lege aeterna cognita . . . conc. maiorem . . .; debeo id facere quoad legem aeternam non cognitam et cognitu impossibilem, subdist . . . eo sensu, ut, neglectis opinionibus solide probabilibus circa legem non exsistentem, pro norma agendi sumam probabiliores, nego hanc partem maioris . . .“

Darauf antwortete Wouters: „Respondeo, distinctione ista principium nostrum haudquaquam distingui. Etenim non edicit principium, tentendum nobis esse ad convenientiam cum ordinatione divina certo aut probabilius cognita, at, ut supra videre est, in convenientiam cum ipsissima ordinatione divina. Ex eo principio indubitanter efficitur, eam quae nostra persuasione cum praedicta ordinatione probabilius convenit opinionem

Ferner hat Rezensent gegen jenen Hauptbeweis Wouters folgendes gestellt gemacht: Wenn das notwendige Streben nach möglichster Uebereinstimmung mit der lex aeterna den Gebrauch der sententia minus probabilis (die Probabilisten halten denselben in dem Falle, daß jene sententia noch vere probabilis bleibt, für erlaubt) unerlaubt macht: dann macht es auch den Gebrauch der sententia paulo minus und der dubio minus probabilis unerlaubt und zerstört somit das Prinzip der Aequiprobabilisten.

Wouters gibt hierauf die Antwort, daß dieses Abmessen der Meinungen nicht möglich sei und die Beachtung solcher Unterschiede zu steten Schwankungen und Aengstlichkeiten führen müßte. — Ja; das beweist aber nichts gegen die logische Folgerichtigkeit meines Einwurfs, sondern es beweist höchstens, daß das System, aus welchem sich solche Folgerungen ergeben, revidiert werden muß, oder vielmehr, daß es nicht richtig sein kann.

Ein anderer Einwurf gegen die Beweiskraft des Wouter'schen Arguments besteht darin, daß ich behauptete: Wenn das Streben nach Gleichförmigkeit mit der lex aeterna pflichtgemäß sei, dann sei mehr noch als das Streben nach positiver Uebereinstimmung das andere Streben oder die andere Seite jenes Strebens pflichtgemäß, welche suchte jeden Widerstreit unserer Handlungen mit dem ewigen Gesetz zu vermeiden; es müßte dann also alles, was „vielleicht“ vom ewigen Gesetze geboten wäre, geleistet, alles, was von ihm „vielleicht“ verboten wäre, gemieden werden — mit andern Worten, es sei dann der absolute Tertiorismus zu wählen.

Darauf erwidert Wouters mit Leugnung beider Sätze (S. 85); denn 1. sei es unrichtig, daß die Verbote stärker verpflichteten als die Gebote; beide verpflichteten gleichmäßig. — Darauf antwortete ich: Wenn dem so wäre, so wäre es für den Beweisgang höchst nebensächlich. In der Tat aber leugnet Wouters damit einen von allen Theologen anerkannten Satz, daß das Verbot sequendam esse. Liquet ergo, adversarium sensum principii non rite perspexisse.“

Darauf entgegnete ich: „Valde mirum est, illa distinctione non peti principium enuntiatum, cum sententia, quam distinxii, sit verbotenus principium enuntiatum . . . . in hoc enim sita est oppugnatio per distinctionem, ut qui oppugnet id distinguat, quod alter non distinxerat. Sumo sane ipsissimam ordinatem divinam, seu ipsissimam legem divinam, a qua eam distinguo in legem homini cognitam vel cognoscibilem, et in legem non cognitam neque cognoscibilem; hanc nego esse normam cui me conformare debeam, illam normam esse fateor.“

Wouters antwortet: „Praecise quia adversarius legem divinam, quae a nobis solem in se ipsa et independenter a nostra cognitione spectatur, distinguere conatur in legem certo cognitam et in legem non certo cognitam, principium nostrum re ipsa non distinguit: Etenim distinctio exigit, ut unum e distinctis involvat obiectum distinguendum. Atqui id in casu nostro non obtinet, quum viso nostro principio, obiectum in quod tendere debeamus, neque sit lex certo cognita neque lex non certo cognita, sed lex in se spectata seu lex quatenus in se, et non in mente hominum sit.“

Außer den oben im Texte gemachten Bemerkungen erlaube ich mir hier noch das eine zu sagen: Bei einer logisch richtigen Distinktion muß nicht das eine der Distinktionsglieder den distinguierten Gegenstand umfassen; sondern beide Distinktionsglieder zusammengenommen müssen den distinguierten Gegenstand ausmachen. Das geschieht aber bei der von mir gemachten Distinktion. Die lex aeterna, wie sie in Gott ist, besteht entweder aus Vorschriften, die uns Menschen bekannt oder erkennbar sind, oder aus solchen, die uns nicht bekannt und nicht erkennbar sind: beide Kategorien zusammen genommen erschöpfen das ganze Gebiet der lex aeterna; aber unser Erkennen oder Richterkennen ändert nicht den Gegenstand selbst, sondern läßt ihn unberührt. Deshalb muß ich von neuem sagen, die Antwort Wouters ist und bleibt mir unverständlich.

vor dem positiven Gebot den Vorrang habe, und daß deshalb bei sogenanntem Widerstreit der Pflichten vor allem das Verbot beachtet werden müsse.

2. Antwortet Wouters, es handle sich in der ganzen Frage nicht um Uebereinstimmung oder Widerspruch mit dem ewigen Gesetze bezüglich der einzelnen Handlungen als solchen, sondern bezüglich der allgemeinen Handelnsnorm; diese müsse vom Streben nach Uebereinstimmung mit dem ewigen Gesetze geleitet sein, und das fehle eben bei der allgemeinen Handelnsnorm der Probabilisten. — Darauf ist zu erwidern: Die allgemeine Handelnsnorm ist doch zur Regelung der einzelnen Handlungen da; ihre Aufgabe ist es nur, die einzelnen Handlungen in die notwendige Uebereinstimmung mit dem göttlichen Gesetze zu bringen; sie braucht daher auch selbst keine größere Uebereinstimmung mit der *lex aeterna* zu haben und zu erstreben, als die einzelnen Handlungen sie haben müssen. Within ist diese von Wouters gemachte Unterscheidung ein Schlag ins Wasser. Und es sind damit auch all die Klagen Wouters gegenstandslos, welche er mehrmals erhebt, sein Axiom über die Notwendigkeit, sich in Uebereinstimmung mit der *lex aeterna* zu setzen, sei von den Probabilisten nicht recht verstanden.

Doch es sei, es möge sich um die Handelnsnorm des probabilistischen Systems handeln: Dieses soll nach Wouters das pflichtschuldige Streben nach Uebereinstimmung mit der *lex aeterna* außer acht lassen. Jene Norm des Probabilismus wird von Wouters in dem Satze ausgedrückt: „Diese oder jene Handlung ist erlaubt, da sie doch nach meiner Ansicht wahrscheinlicher von der *lex antecedens* nicht erlaubt, sondern verboten ist“; das enthält aber deutlich, wie Wouters weiter sagt, eine Mißachtung der *lex antecedens* oder *aeterna*. (Wouters, S. 72 f.). — Dagegen ist nun 1. zu sagen: Das probabilistische Axiom oder seine Handelnsnorm lautet allerdings etwas anders; es heißt: „Ist ein Gesetz zweifelhaft, dann ist diese oder jene Handlung erlaubt, welche gegen ein solches zweifelhaftes Gesetz verstößt, falls triftige Gründe für das Nichtbestehen des Gesetzes vorliegen, selbst dann noch, wenn für das Bestehen des Gesetzes wichtige, aber nicht beweisende Gründe vorgebracht werden sollten.“ Also der von Wouters formulierte Satz ist so weit davon entfernt, die Handelnsnorm des Probabilismus auszudrücken, daß er höchstens in einem recht selten vorkommenden Falle seine Anwendung hat, und auch dann in einer Gestalt, die einen ganz anderen Geist atmet, als die von Wouters gebrauchte Form. Wouters sagt nämlich: „Actus hic vel ille permittitur, dum mea opinione probabilius antecedenter non permittitur sed prohibetur“, während es heißen muß: *etiam si prohibetur*. Ob gerade durch diese Fassung und durch die Gegenüberstellung des „permittitur, dum antecedenter probabilius prohibetur“ das Unstättliche des Probabilismus so recht in die Augen springen soll, weiß ich nicht. Das könnte aber nur einen Unfug täuschen. Auch der Grundsatz des Aequiprobabilismus läßt sich mit gleichem Zug und Recht auf folgenden Satz bringen: „Actus hic et ille permittitur, dum mea opinione saltem aequo probabilius et fortasse probabilius antecedenter non permittitur sed prohibetur.“ Probabilismus wie Aequiprobabilismus muß darauf antworten: Eben weil das Verbot der *lex antecedens* nicht feststeht, kann es außer acht gelassen werden.

Daher ist 2. durchaus zu leugnen, daß es ein Verstoß gegen die *lex aeterna* sei oder eine Mißachtung derselben enthalte, wenn man eine Handlung für erlaubt erklärt, gegen welche kein nachweisbares Verbot der *lex aeterna* vorliegt, sondern nur probabile, wenn auch probabelere, Gründe geltend gemacht werden können. Denn damit diese probabeleren, aber immer unsicheren und sehr ansehbaren Gründe die genannten Handlungen unerlaubt machen, müßte eben die Falschheit des Probabilismus und die Richtigkeit des Probabiliorismus oder des in diesem Punkte ihm gleichen Aequiprobabilismus schon bewiesen sein. Und doch handelt es sich hier gerade um den Nachweis der Unrichtigkeit des ersten und der Richtigkeit des zweiten Systems. Dieser Nachweis durch das in Rede stehende Argument Wouters wäre also in Wirklichkeit die reinste *petitio principii*.

und Wouters würde damit in den Fehler gegen die Logik fallen, den er nicht selten, wiewohl mit Unrecht, seinen Gegnern vorwirft.

Eine solche petitio principii findet er unter anderem S. 120 in dem Beweise des Rezensenten zugunsten des Probabilismus aus dem Mangel der genügenden Promulgation. Rezensent geht nämlich so voran: Ein nicht genügend promulgiertes Gesetz verpflichtet nicht. Nun aber ist ein Gesetz, dessen Existenz durch triftige Gründe bestritten wird, nicht genügend promulgiert. Also verpflichtet ein durch triftige (probable) Gründe bestrittenes Gesetz nicht. Den Übersatz nehmen alle an, auch Wouters; den Übersatz beweise ich. Und das soll petitio principii sein, d. h. ich soll etwas als bewiesen unterstellen, was eben zu beweisen ist!

Will also Wouters jenen Beweis zugunsten des Probabilismus anfechten, dann muß er den Beweis des Übersatzes widerlegen, nicht aber von petitio principii sprechen.

Eine Widerlegung des Übersatzes wird in der Tat versucht bei dem andern Beweise zugunsten des Probabilismus, der aus der unüberwindlichen Unkenntnis des Gesetzes hergeleitet wird. Allein es gelingt nur dadurch, daß Wouters sich im Gegensatz zum heiligen Thomas setzt oder diesen die opinio zur scientia rechnen läßt, was der heilige Alphons, wie oben schon bemerkt ist, als eine bis da umerhörte Neuerung bezeichnet.

Freilich versucht Wouters noch eine andere Widerlegung des Beweises aus der unüberwindlichen Unkenntnis des Gesetzes auf indirektem Wege durch Umkehr des ganzen Beweisgangs gegen die Freiheit, indem er sagt (S 1 1), man könne ebenjogut behaupten: solange ein triftiger Grund gegen die Freiheit vom Gesetze vorliege, sei man in unüberwindlicher Unkenntnis der Freiheit; eine solche ungefahne Freiheit sei aber keine Freiheit; also bestehe diese gegenüber einem wahrscheinlichen Gesetze nicht. Allein dieser Einwurf und diese Beweisführung kann dem Verfasser der Broschüre schwerlich ernst gemeint sein, sonst jagt er sich selber den einzigen Ast ab, auf welchen er sein System des Aequi-probabilismus setzt. Als einzigen inneren Beweis für die Haltbarkeit des Aequi-probabilismus nämlich führt er S. 146 den Besitztitel der Freiheit vor dem des Gesetzes an. Und doch leugnet er diesen in der obigen Widerlegung des Probabilismus; denn er fordert ebenso den positiven Beweis der Freiheit, um nicht verpflichtet zu sein, als der Beweis des Gesetzes gefordert wird, um verpflichtet zu sein. Allein es wird jeder Leser unschwer zugeben: Das Gesetz muß seine Existenz beweisen, wo sein Bestehen in Frage kommt, nicht die Freiheit! Sollte aber Wouters sagen, jene sogenannte retorsio argumenti und die Gleichstellung von Gesetz und Freiheit mache er nur im Sinne der Gegner; dann wird dadurch seine Lage nicht verbessert. Dann hat sein Argument nur Beweiskraft jenen Gegnern gegenüber, welche wirklich Gesetz und Freiheit gleichstellen. Daß dazu die Probabilisten gehören, wird Wouters selber nicht behaupten wollen. Und doch sollte und müßte die retorsio argumenti die Probabilisten treffen.

Aus dem Gesagten dürfte zur Genüge hervorgehen, ob und in wie weit der Zweck der Broschüre erreicht ist, den Probabilismus zu entkräften und den Nachweis zu führen, daß dessen Grundsätze aufgegeben werden müssen (S. 145). Statt zur Entkräftung dürfte die Schrift eher zur Bestärkung des Probabilismus dienen; denn die Schwächen der Angriffe können dem denkenden Leser nicht entgehen.

Lebrigens ist der praktische Unterschied zwischen der Handlungsnorm eines vernünftigen Probabilisten und der eines vernünftigen Aequi-probabilisten ein nicht nennenswerter. Der Probabilist läßt eine minus probabilis sententia zugunsten der Freiheit nicht mehr gelten, wenn sie durch das größere Gewicht der entgegengesetzten Meinung zu einer nicht mehr vere et solide probabilis geworden ist, und der Aequi-probabilist wird eine sententia minus probabilis, welche in Anbetracht aller Umstände noch vere et solide probabilis bleibt, nie eine sententia certa et notabiliter probabilis nennen, sondern nur dubie oder paullo minus probabilis und sie deshalb nach seinem System für praktisch be-

folgbar halten. So wenigstens der heilige Alphons. Bei dieser Sachlage ist es in der Tat nicht der Mühe wert, sich viel zu streiten um Probabilismus und Aequiprobabilismus. Die Zeit und die Kräfte können jedenfalls zu nützlicheren und notwendigeren Arbeiten verwendet werden.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

- 2) **Felix Molmann** oder: Das Leben und Wirken eines christlichen Mustererziehers vor hundert Jahren. Nebst Auszügen pädagogischer Lehren und Grundsätze aus dessen Tagebüche. Bearbeitet von Josef Pieper. Fünfte Auflage. Paderborn. 1908. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 68 S. 50 Pf. = 60 h.

Das Büchlein bringt im ersten Teil Molmanns Leben und Wirken. Eine edle, einfache Lehrergestalt mit tiefer Auffassung seines Berufes tritt vor uns auf; seine Beziehungen zu den Kindern, seinen Amtskollegen, zur Kirche, Familie . . . sind von den denkbar edelsten, durch und durch katholischen Grundsätzen getragen. „Die Kinder gehören dem Himmel an und sollen für denselben erzogen werden.“ „Was du bilden und erziehen willst, das werde zuerst selbst!“ Das sind seine leitenden Sterne.

Der zweite Teil enthält Auszüge aus seinem pädagogischen Tagebuch.

Wie der erste Teil weniger durch große Ereignisse als durch die edlen und so wahren ausgeprägten Grundsätze interessiert, so auch der zweite, der für jeden Lehrer, namentlich der Kleinen, dem es an Muße fehlt, ausführliche Werke zu lesen, eine unschätzbare Quelle von Anregungen und sicherer Führung bietet. Wirklich ein kostbares Büchlein für jeden Erzieher.

Hoch.

- 3) **Gebt mir große Gedanken!** Ein Buch für die Krisen des Lebens. Von Franz X. Kerer. Zweite verbesserte Auflage. Regensburg. 1908. Manz. 8°. VIII u. 152 S. Brosch. M. 1.20 = K 1.44.

Wem wären heute nicht große Gedanken eine Notwendigkeit! Der Jugend, daß sie nicht in die seichte, unchristliche Weltanschauung verfalle, den Eltern, Lehrern und Erziehern, die der Jugend mit Rat und Tat beistehen und sie hinüberheben sollen über die Krisen des Lebens. Dem Seelsorger der heutigen Zeit tun namentlich große Gedanken not, daß er in seiner Arbeit, die scheinbar oft wenig gelohnt ist, nicht die Arbeitsfreude verliere. Daher ist das Büchlein in den Händen junger Leute, die vor der Berufswahl stehen, den Eltern, Erzieher und Seelsorger gerne zu sehen. Wir würden nach Lestung des Büchleins mit großen Gedanken bestärkt, auch sagen, was Kaiser Wilhelm I. am Sterbebette sagte: „Wir haben keine Zeit, milde zu sein“ und mit einem römischen Kaiser rufen: „Laboremus!“

F. R.

- 4) **Die Macht der Persönlichkeit im Priesterwirken.**  
Von Franz X. Kerer, Pfarrer in Langengeisling. Zweite Auflage, 3. und 4. Tausend. Regensburg. Manz. VIII u. 114 S. M. 1.— = K 1.20.

Dieses für Priester und Priesteramtskandidaten besonders empfehlenswerte Büchlein betont die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Güte und Menschenfreundlichkeit im seelsorglichen Wirken. Der Verfasser versteht es mit Texten der Heiligen Schrift, der heiligen Kirchenväter, geistlicher und weltlicher Dichter und Schriftsteller immer wieder die geheime Kraft der Güte in allen Zweigen der Seelsorge zu beweisen. Nach Lestung dieses Büchleins findet mancher Seelsorgspriester vielleicht einen „error corrigendus“. Was er früher als heiligen Zorn und Eifer ansah, wird er als ungeordnete Leidenschaftlichkeit, Egoismus, Eigendunkel verwerfen und ferner nach dem Muster des „guten Hirten“ seine Herde führen.

F. R.

- 5) **Predigt-Entwürfe für das katholische Kirchenjahr.**  
Von Josef Schuen. I. Band. 2. Teil. Dritte vermehrte Auflage.